



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

## **A. Problem**

Aufgrund geänderter Verhältnisse und rechtlicher Rahmenbedingungen soll der zwanzig Jahre alte Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Staatsvertrag Statistikamt Nord) angepasst werden.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) hat die mit der Zusammenführung der beiden Landesämter verbundenen Erwartungen an Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen erfüllt. Die Organisation mit zwei gleichwertigen Standorten in Hamburg und Kiel hat die Synergieeffekte aufgrund der realisierten Arbeitsteilung zwischen den Standorten und der Spezialisierung an jeweils einem Standort ermöglicht. Der Zusammenschluss der Landesämter zu einer gemeinsamen Anstalt hat zu einer auch im statistischen Verbund anerkannten und leistungsstarken Einrichtung geführt.

Die – entsprechend der Empfehlungen der Rechnungshöfe – vorgenommene Reduzierung des Vorstands auf einen Alleinvorstand, die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und die Abkehr von der einseitigen Zuweisung der Finanzausstattung an das Statistikamt Nord durch das Trägerland Hamburg hin zur Einführung individueller Zahlungsströme beider Trägerländer bedingen eine Anpassung.

## **B. Lösung**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord) enthält die erforderlichen rechtlichen Anpassungen für einen Alleinvorstand.

Zudem wird geregelt, dass zur wirtschaftlichen Absicherung nunmehr auch Zahlungsverpflichtungen des Trägerlandes Schleswig-Holstein unmittelbar gegenüber dem Statistikamt Nord begründet werden können. Nach Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung hat nun eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages zu erfolgen.

Mit den Anpassungen im Staatsvertrag werden die digitale Souveränität des Statistikamt Nord gestärkt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Einzelnen wird auf den anliegenden Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord verwiesen.

## **C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Fassung des Staatsvertrags ohne Anpassung an erfolgte geänderte Verhältnisse und rechtliche Rahmenbedingungen.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Keine.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Keiner.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der Staatsvertrag wurde zwischen den zuständigen Behörden und Stellen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein abgestimmt.

## **G. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag ist durch Schreiben der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 8. Oktober 2024 (Unterrichtung 20/202) über die Absicht der Landesregierung unterrichtet worden, den Staatsvertrag abzuschließen. Eine weitere Unterrichtung ist unter dem 26. November 2024 erfolgt (Unterrichtung 20/211).

## **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Entwurf eines Gesetzes  
zum Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein  
zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen  
Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die  
Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

(1) Dem bis zum 27. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

*Kiel,*

*Daniel Günther  
Ministerpräsident*

*Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport*

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord) zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

**B. Besonderer Teil****Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 beinhaltet die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu dem in der Anlage enthaltenen Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord. Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Änderungsstaatsvertrages Statistikamt Nord geschaffen werden. Dafür ist die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Hamburgischen Bürgerschaft erforderlich (§ 1 Absatz 1).

Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag und seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, sondern auch als schleswig-holsteinisches Landesgesetz (§ 1 Absatz 2).

Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben (§ 1 Absatz 3); damit regelt die Vorschrift die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift des § 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages Statistikamt Nord. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage****Staatsvertrag****zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein  
zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statisti-  
schen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1****Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem  
Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 10 Absatz 1 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
      - bbb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3, wenn es sich um besonders bedeutsame Verträge handelt; das Nähere regelt die Satzung.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schleswig Holstein“ durch die Textstelle „Schleswig-Holstein“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann ihm zustehende Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt übertragen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Wirtschaftsplans und der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze entscheidet der Vorstand über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten und trifft alle sonstigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Anstalt.“

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stellvertretung des Vorstandes wird vom Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates benannt. Das Nähere regelt die Satzung.“

4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 weisen die Träger der Anstalt jährlich einen jeweils festzulegenden Betrag zu. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Trägern erfolgt mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erlösen und Kosten. Die Zahlungsströme zwischen der Anstalt und dem jeweiligen Träger werden unabhängig voneinander geregelt. Abweichend von Satz 1 können die Träger vereinbaren, dass ein Träger im Einvernehmen mit dem anderen Träger der Anstalt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 einen jährlich festzulegenden Betrag zuweist. Der jeweils andere Träger erstattet die Kosten anteilig.“

5. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 übt die Rechte nach § 68 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 98), in der jeweils geltenden Fassung aus.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landeshaushaltsordnung“ durch das Wort „Haushaltsordnung“ ersetzt.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“

c) In Satz 2 wird hinter der Zahl „69“ die Textstelle „LHO“ eingefügt.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt nach § 104 LHO bzw. nach § 111 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert am 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S.1, L 314 S.72, 2018 Nr. L 127 S.2, 2021 Nr. L 74 S.35) die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) mit Ausnahme des § 2 Absatz 3.“

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 10a HmbDSG“ durch die Bezeichnung „Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern

(1) Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch hamburgisches und schleswig-holsteinisches Landesrecht angeordnet werden kann.

(2) Soweit es für die digitale Souveränität der amtlichen Statistik erforderlich ist, vergibt die Anstalt Aufträge für den IT-Betrieb und die Softwareprogrammierung

von statistischen Fachverfahren und Fachanwendungen ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die im Verhältnis zu der beauftragenden öffentlichen Stelle die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 54), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, soweit sie die Verfahren nicht selbst betreibt. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb und die Softwareprogrammierung von Fachverfahren und Fachanwendungen im Rahmen von Kooperationen mit Behörden anderer Länder, dem Bund oder der Europäischen Union.“

10. In § 16 Absatz 4 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
11. In § 19 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Wörter „oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen“ angefügt.
12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für die Anstalt sind nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen zu wählen.

(2) Bestellung, Amtszeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Hamburgischen Gleichstellungsgesetz. Näheres regelt die Satzung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag des Austauschs der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

*Für das Land  
Schleswig-Holstein*

*Kiel, den 27. Dezember 2024*

*Daniel Günther  
Ministerpräsident*

*Für den Senat der  
Freien und Hansestadt Hamburg*

*Hamburg, den 2. Dezember 2024*

*Dr. Peter Tschentscher  
Erster Bürgermeister und Präsident des  
Senats*

## **Begründung**

### **I.**

#### **Allgemeines**

Aufgrund geänderter Verhältnisse und rechtlicher Rahmenbedingungen soll der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Staatsvertrag Statistikamt Nord) angepasst werden.

Die Empfehlungen der Rechnungshöfe der Trägerländer zur Reduzierung des Vorstands auf einen Alleinvorstand, die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die digitale Souveränität des Statistikamt Nord zu sichern sowie die aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderliche Einführung von Zuschusszuweisungen durch beide Trägerländer bedingen eine Anpassung. Zudem werden Vorschriften im Staatsvertrag, die die Schriftform anordnen, soweit möglich geändert und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **II.**

#### **Einzelbegründung**

Artikel 1 nimmt die materiellrechtlichen Änderungen des Staatsvertrages auf:

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4 Satz 2)**

Die entsprechende redaktionelle Änderung des Hinweises auf § 10 Absatz 1 Satz 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Änderungen in Nummer 4 zu § 10.

##### **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Einer Empfehlung der Rechnungshöfe der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein entsprechend wird das Statistikamt Nord bereits seit Mai 2011 von einem Alleinvorstand geführt. Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 erfolgen in Anpassung an die Rechtswirklichkeit des Alleinvorstandes (s.a. § 7 Absatz 1 und 5 neu).

Absatz 1 Nummer 8 wird dem Erfordernis der Praxis angepasst. Der Vorstand schließt mit Dritten eine Vielzahl an Verträgen auch mit mehrjähriger Bindung ab, die zum Tagesgeschäft des Vorstands gehören und hinsichtlich ihrer Bedeutung nicht zwingend eines Beschlusses des Verwaltungsrats bedürfen. Der Absatz 1 Nummer 8 nennt nun als grundsätzliche Angelegenheit der Anstalt über die der Verwaltungsrat beschließt, besonders bedeutsame Verträge mit den Trägerländern und Dritten. Dabei kann es sich um Verträge handeln, die eine hohe politische Bedeutung haben oder deren Ausführung besonders ressourcenintensiv ist oder auch um mehrjährige Verträge mit besonders hohem Leistungsvolumen, beispielsweise mehrjährige Aufträge der Trägerländer zur Erstellung von Energiebilanzen oder zur Unterstützung der Landeswahlleitungen bei der Durchführung von Wahlen.

Absatz 1 Satz 3 betrifft eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 3 (§ 7)**

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an die Rechtswirklichkeit des Alleinvorstands. Einer Empfehlung der Rechnungshöfe der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein entsprechend wird das Statistikamt Nord bereits seit Mai 2011 nicht mehr wie im Staatsvertrag vorgesehen, durch einen Doppelvorstand, sondern von einem Alleinvorstand geführt. In Satz 3 wird hinsichtlich der Amtszeit durch den Einschub „regelmäßig“ die Möglichkeit einer Flexibilisierung der Amtszeit eröffnet (z. B. Beschränkung der Amtszeit im Hinblick auf Ruhestandseintritt oder bei Erstbestellung).

In Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass der Alleinvorstand ihm zustehende Befugnisse auf Bedienstete übertragen kann. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Anstalt auch bei Abwesenheit des Alleinvorstands handlungsfähig ist.

In Absatz 3 Satz 2 ist die Anordnung der Schriftform für alle privat-rechtlichen Erklärungen und Verträge nicht mehr zeitgemäß und damit entbehrlich. Bei privat-rechtlichen Verträgen wechselt die Form je nach Regelungsinhalt und finanziellem Umfang von fernmündlich oder per E-Mail bis hin auch zur elektronischen Schriftform. Der Satz 2 kann mangels restlichen Regelungsgehalts insgesamt gestrichen werden.

Absatz 4 wird an die aktuelle Terminologie des Tarifvertragsrechtes angepasst.

Nach Absatz 5 wird eine Stellvertretung vom Vorstand benannt. Das Nähere regelt nach Absatz 5 Satz 2 die Satzung. Die Regelung eines Zustimmungsvorbehaltes des Verwaltungsrates nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Satzung ist hinreichend.

**Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1)**

Zur Abgrenzung der Zahlungsverpflichtungen der Trägerländer gegenüber dem Statistikamt Nord soll § 10 angepasst werden. Zur wirtschaftlichen Absicherung sollen nunmehr auch Zahlungsverpflichtungen unmittelbar des Trägerlandes Schleswig-Holstein ohne Beteiligung des Trägerlandes Hamburg gegenüber dem Statistikamt Nord begründet werden können. Insofern sollen zwei getrennte Zuschusszahlungen von den Trägern für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Staatsvertrag wahrzunehmenden Aufgaben erfolgen können. Es erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Übernahme der korrekten Begriffe „Erlöse und Kosten“ bezogen auf das Rechnungswesen.

**Zu Nummer 5 (§ 11)**

Durch die Aktualisierung des Absatz 3 Satz 2 wird deutlich, dass § 68 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

**Zu Nummer 6 (§ 12)**

Die bisherige Nichtanwendbarkeit von §§ 1 bis 87 LHO (a.F.) muss nicht mehr aufgeführt werden. Anders als die bei Inkrafttreten des Staatsvertrags geltende Fassung der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO a.F.) sieht die mit dem Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hanse-

stadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) neu gefasste Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) grundsätzlich keine Anwendbarkeit von Vorschriften der LHO für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mehr vor (vgl. SNHG-Gesetzesbegründung Nummer 4.9.1 (Bürgerschaft Drs. 20/8400) - Inhalt der für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehenen Regelungen). Eine Ausnahme hiervon wird gemäß § 98 Absatz 1 LHO für die §§ 99 bis 103 LHO gemacht. Diese betreffen bezogen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, das Rechnungswesen und in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Der Staatsvertrag enthält hierzu Regelungen, die spezieller sind als die Landeshaushaltsordnung und deshalb vorgehen. Wie schon in der früheren Fassung der Landeshaushaltsordnung (§§ 106 bis 109) soll weiterhin klargestellt werden, dass die allgemeineren Regelungen der Landeshaushaltsordnung nicht anzuwenden sind.

### **Zu Nummer 7 (§ 13)**

In § 13 erfolgen notwendige Aktualisierungen und redaktionelle Korrekturen aufgrund des Bezugs auf die Landeshaushaltsordnungen der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein.

### **Zu Nummer 8 (§ 14)**

Eine Anpassung ist erforderlich durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung und entsprechender Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

Satz 1 stellt klar, dass nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung diese ebenfalls auf das Statistikamt Nord anzuwenden ist. Zudem befindet sich die Regelung über die Teilnahme öffentlicher Stellen am Wettbewerb, welche hier weiterhin von der Geltung für das Statistikamt Nord ausgenommen werden soll, seit Geltung der DSGVO und Neuerlass des HmbDSG nicht mehr in § 2 Absatz 2 sondern in § 2 Absatz 3 HmbDSG.

Satz 2 aktualisiert die geltende Rechtsgrundlage für die Benennung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der Absatz 2 wird redaktionell an die aktuelle Bezeichnung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angepasst.

### **Zu Nummer 9 (§ 15)**

Von großer Bedeutung für das Statistikamt Nord ist, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts hinsichtlich des IT-Betriebs und der Softwareprogrammierung von Fachverfahren und Fachanwendungen selbstbestimmt und sicher agieren sowie entscheiden kann (digitale Souveränität). Mit dem Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches IT-Souveränitätsgesetz -HmbITSG) vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 2) und dem IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz SH) vom 26. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 122, ber. 2018 S. 22) werden bereits bestimmte IT-Leistungen kraft Gesetzes der öffentlichen Hand vorbehalten.

Zweck des § 15 Absatz 2 ist es, die digitale Souveränität des Statistikamtes Nord zu gewährleisten und dabei gleichzeitig Risiken zu vermeiden durch die Verpflichtung, Aufträge für den

IT-Betrieb und für die Softwareprogrammierung bestimmter Fachverfahren und Fachanwendungen ausschließlich an ebenfalls juristische Personen des öffentlichen Rechts zu vergeben. Die Einbindung privater Unternehmen in die Fachverfahren und Fachanwendungen ist ein Risiko für die Informationssicherheit und kann sich auswirken auf einen Eingriff in die Verarbeitung oder den Verlust von Meta- und nichtanonymisierter Daten bzw. Rohdaten der amtlichen Statistik. Ein Datenverlust würde dabei der Akzeptanz der Statistiken und dem Ansehen der unabhängigen amtlichen Statistik besonders schaden, die zu einem großen Teil auch auf freiwillige Mitwirkungen aus der Bevölkerung und das Vertrauen in die amtliche Statistik angewiesen ist. Insofern soll die Abhängigkeit des Statistikamtes Nord hinsichtlich Verlässlichkeit und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur und Softwareprogrammierung von privaten Angeboten möglichst vermindert werden.

#### **Zu Nummer 10 (§ 16 Absatz 4)**

Soweit die Aufsichtsbehörden gegenüber dem Verwaltungsrat nach § 16 Absatz 4 Staatsvertrag aktiv werden würden, wäre hierin ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu sehen. Hier kann die Schriftform durch die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 3a Absatz 2 HmbVwVfG ersetzt werden.

#### **Zu Nummer 11 (§ 19 Absatz 3)**

Der Absatz 3 wird angepasst an den Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Der in dieser Vorschrift in Bezug genommene § 107b Beamtenversorgungsgesetz ist durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ersetzt worden. Für neu übernommene Beamtinnen und Beamte der Trägerländer Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Formulierung „oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“ ausreichend bestimmt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 20)**

Die Vorschrift wird redaktionell an die aktuellen Bezeichnungen der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen und der Gleichstellungsbeauftragten angepasst. In der Vorschrift wird nicht mehr festgelegt, dass eine Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten zu erfolgen hat, weil dies bereits in § 18 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (HmbGleiG) vom 2. Dezember 2014 festgelegt ist.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, insofern der materiellrechtlichen Änderungen aus Artikel 1.

Entsprechend Nummer 4.2 der vom Senat beschlossenen Richtlinien für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen vom 11. Februar 1980 (MittVw S. 17) werden bei nur zwei Vertragspartnern die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, eine Hinterlegung findet nicht statt.